

Jahrgangsstufenversammlung EF/2

Informationen

1. Versetzung in die Qualifikationsphase
2. Nachprüfungen
3. Erwerb von Schulabschlüssen am Ende der EF

1. Versetzung EF > Q1 (§9 APO-GOST)

- Grundlage: 9 Kurse des Pflichtbereichs + 1 Kurs des Wahlbereichs aus dem 2. Halbjahr der EF > 10 versetzungswirksame Kurse
- Pflichtbereich: 1. **D** 2. **M** 3. **FFS** (E oder F oder L)
4. **KU** oder **MU** 5. eine **GW** (GE oder SW oder EK oder PL)
6. eine **NW** (BI oder PH oder CH) 7. **ER** oder **KR** oder **PL**
8. **Sp** 9. weitere **FS*** oder **NW** („Schwerpunktfach“)
- * Bei Schüler*innen, die in der SEK I keine zweite FS im Umfang von mind. 4 Jahren gelernt haben (RS/HS), ist die neueinsetzende Fremdsprache (**S** oder **C**) Pflichtfach und somit versetzungswirksam.
- Wahlbereich: ein weiterer Kurs (nicht Vertiefungskurse)
- Bei Belegung von mehr als 10 Kursen: Zugrundelegung der besseren Noten unter Wahrung der Pflichtbedingungen (s.o.)

Versetzung EF > Q1

Minderleistungen (mangelhaft, ungenügend)			
hervorgehobene Fächer	übrige Fächer	Versetzung	Nachprüfung
<ul style="list-style-type: none"> • Deutsch • Fortgeführte Fremdsprache (FS) • Mathematik 	<ul style="list-style-type: none"> • Kunst oder Musik • eine GW (GE(SW/EK/PL) • eine NW (PH/BI/CH) • Religion oder PL • Sport • weitere FS oder weitere NW • ein Wahlfach 		
keine	keine	ja	
keine	1 x 5	ja	
1x5 aber 1x3	keine	ja	
1x5	keine	nein	ja (im hervorgehobenen Fach)
keine	2x5	nein	ja
1x5 aber 1x3	1x5	nein	ja
1x5	1x5	nein	ja (im hervorgehobenen Fach)
2x5 aber 1x3	keine	nein	ja
2x5	keine	nein	nein
	3x5	nein	nein
	1x6	nein	nein

2. Nachprüfungen zum nachträglichen Erreichen der Versetzung (§10 APO-GOST)

- Nur möglich, wenn Verbesserung **einer** mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen.
- Nicht bei Wiederholung der EF
- Termin: In der letzten Woche der Sommerferien vor Beginn des neuen Schuljahres
- Bestandteile der Prüfungen: mündliche Prüfung (bei mündlich belegten Kursen); mündliche und schriftliche Prüfung (Klausur) (bei schriftlich belegten Kursen)
- Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des 2. Halbjahres der EF entnommen
- Prüfung werden i.d.R. vom bisherigen Fachlehrer/von der bisherigen Fachlehrerin gestellt.
- Mündliche Prüfungen: Prüfungsausschuss bestehend aus 3 Lehrer*innen (Prüfer*in; Vorsitzende/r; Schriftführer*in)
- Dauer der mündl. Prüfung: 15-20 Minuten; Dauer der Klausur: 90 Minuten
- bei Prüfungen in schriftl. Kursen wird die Endnote aus Klausurergebnis und Note der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Bei Bestehen der Prüfung mit mind. „ausreichender“ Leistung: neues Zeugnis mit Note „ausreichend“ und Versetzungsvermerk
- bei Nichtbestehen: Wiederholung EF

3. Erwerb von Schulabschlüssen am Ende der EF (§40 APO-GOST)

- Mit Versetzung in die Q1 wird der Mittlere Schulabschluss (MSA) erworben.
- Der MSA kann auch bei Nichtversetzung erworben werden, wenn die Versetzungsbedingungen der Realschule erfüllt sind.
- Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können aber durch die Verbesserung einer „mangelhaften“ Leistung in einem einzigen Fach noch erfüllt werden, besteht die Möglichkeit der Nachprüfung zum Erwerb des MSA auf Realschulniveau.
- Wird diese Nachprüfung nicht bestanden, wird geprüft, ob die Bedingungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 (HSA 10) erfüllt sind.
- Sind auch diese Bedingungen nicht erfüllt, aber durch die Verbesserung einer „mangelhaften“ Leistung in einem einzigen Fach noch zu erreichen, wird auch hier die Möglichkeit einer Nachprüfung eingeräumt.
- Die Nachprüfungsmöglichkeit zum Erwerb eines Schulabschlusses besteht auch bei Wiederholern der EF
- Genauere Informationen sind den entsprechenden Merkblättern des Schulministerium zu entnehmen, die auf der Schulhomepage bei den Informationen zur Oberstufe (EF) hinterlegt sind.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Fragen?